

VERORDNUNG (EG) Nr. 834/2004 DER KOMMISSION
vom 28. April 2004
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sind Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, deren Handel beschränkt ist oder Kontrollen unterliegt. In die dort aufgeführten Listen sind die Listen der Anhänge des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES-Übereinkommen) aufgenommen.
- (2) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates enthält die in Anhang I des Übereinkommens aufgelisteten Arten, zu denen die Mitgliedstaaten keine Vorbehalte geäußert haben, daher sollte *Varanus nebulosus* in diesen Anhang aufgenommen werden.
- (3) Änderungen zum Anhang III des Übereinkommens, die gemäß den Bestimmungen von Artikel XVI des Übereinkommens vorgenommen wurden, sollten in Anhang C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates und in die „Erläuterungen zur Auslegung der Anhänge A, B, C und D“ einfließen. Insbesondere ist es erforderlich, Argentinien, Australien, Indonesien, Mexiko, Neuseeland und Peru als Arealstaaten von Arten, die in Anhang III des Übereinkommens aufgenommen sind, aufzuführen.
- (4) Die Erläuterungen zu einigen Korallenarten müssen angepasst werden, um einige Bestimmungen der CITES-Entschlüsselung Conf. 11.10 bezüglich der Begriffsbestimmungen für Korallensand und Korallenfragmente/-bruch-

stücke im Einklang mit der Begriffsbestimmung für „Exemplare“ in Artikel 2 Buchstabe t der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufzunehmen; die Erläuterungen zu *Aloe* spp. müssen explizit auf die in Anhang A aufgeführten Arten Bezug nehmen; und die Erläuterungen zu *Guaiaecum* spp. müssen geändert werden, um die durch Beschluss der 12. Konferenz festgelegten Teile und Erzeugnisse anzugeben.

- (5) Die wissenschaftliche Prüfgruppe hat auf der Grundlage der Kriterien von Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 338/97 festgestellt, dass bestimmte Arten aus der Liste von Tieren, deren Einfuhr in die Gemeinschaft aufgrund des betreffenden Umfangs überwacht werden sollte, zu streichen sind, während andere in diese Liste aufzunehmen sind.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 eingesetzten Ausschusses für den Handel mit wild lebenden Tier- und Pflanzenarten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 338/97 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. April 2004

Für die Kommission
 Margot WALLSTRÖM
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1497/2003 (AbL. L 215 vom 27.8.2003, S. 3).

ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 338/97 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 9 der „Erläuterungen zur Auslegung der Anhänge A, B, C und D“ werden die folgenden Einträge eingefügt:
 - a) „AR (Argentinien)“ und „AU (Australien)“ vor dem Eintrag „BO (Bolivien)“;
 - b) „ID (Indonesien)“ nach dem Eintrag „IN (Indien)“;
 - c) „MX (Mexiko)“ nach dem Eintrag „MU (Mauritius)“;
 - d) „NZ (Neuseeland)“ und „PE (Peru)“ nach dem Eintrag „NP (Nepal)“

2. Die Spalte mit dem Titel „Anhang A“ wird wie folgt geändert:

im Reich: FAUNA Phylum: CHORDATA, Klasse: REPTILIA, Ordnung: SAURIA wird folgende Änderung vorgenommen:

bei der Familie „Varanidae“ wird nach dem Eintrag „Varanus komodoensis“ der Eintrag „Varanus nebulosus“ hinzugefügt

3. Die Spalte mit dem Titel „Anhang B“ wird wie folgt geändert:
 - a) im Reich FAUNA

Stamm CNIDARIA (Nesseltiere) werden die Wörter „(diese Verordnung gilt nicht für Fossilien)“ wie folgt ersetzt:

„Diese Verordnung gilt nicht für:

Fossilien

Korallensand, d. h. Material mit einem Durchmesser bis zu 2 mm, das vollständig oder teilweise aus fein zerbrochenen Fragmenten toter Korallen besteht und das unter anderem auch Bestandteile von Foraminiferen, Weich- oder Krebstierschalen und Kalkalgen enthalten kann.

Korallenfragmente/-bruchstücke (einschließlich Kies und Bruchsteine), d. h. unzusammenhängende Bruchstücke fingerähnlicher toter Korallen und andere Materialien mit einem Durchmesser zwischen 2 und 30 mm.“
 - b) Reich: FLORA wird wie folgt geändert:
 - i) bei der Familie „LILIACEAE“ wird der Text in Klammern nach dem Eintrag „Aloe spp.“ wie folgt ersetzt:

„(ausgenommen sind Arten des Anhangs A und Aloe vera; wird auch unter Aloe barbadensis geführt, das nicht in den Anhängen zu dieser Verordnung steht) #1“
 - ii) bei der Familie „ZYGOPHYLLACEAE“ wird der Eintrag „Guaiacum spp. #1“ ersetzt durch „Guaiacum spp. #2“.

4. In der Spalte mit dem Titel „Anhang C“ wird im Reich: FAUNA Folgendes vor dem Stamm CNIDARIA hinzugefügt:

„Stamm ECHINODERMATA (Stachelhäuter)

Klasse HOLOTHUROIDEA (Seegurken)

Ordnung ASPIDOCHIROTIDA (Beche de mer, Trepang usw.)

Familie Stichopodidae (Seegurken)

Isostichopus fuscus (Synonym: Stichopus fuscus) (III EC) Seegurke“

5. Die Spalte mit dem Titel „Anhang D“ wird wie folgt geändert:
 - a) Reich FAUNA, Stamm CHORDATA, Klasse REPTILIA, Ordnung SAURIA wird wie folgt geändert:
 - i) bei der Familie „Gekkonidae“ wird der Eintrag „Geckolepis maculata“ gestrichen;
 - ii) bei der Familie „Agamidae“ wird der Eintrag „Acanthosaura armata“ gestrichen;

- iii) bei der Familie „Cordylidae“ werden die Einträge „Zonosaurus laticaudatus“ und „Zonosaurus madagascariensis“ gestrichen;
 - iv) bei der Familie „Scincidae“ werden die Einträge „Tiliqua gerrardii“ und „Tiliqua scincoides“ gestrichen;
- b) Ordnung: SERPENTES wird wie folgt geändert:
- i) bei der Familie „Xenopeltidae“ wird der Eintrag „Xenopeltis unicolor §1“ gestrichen;
 - ii) bei der Familie „Acrochordidae“ wird der Eintrag „Acrochordus granulatus §1“ gestrichen;
 - iii) bei der Familie „Colubridae“ werden die folgenden Einträge gestrichen:
 - Ahaetulla prasina §1
 - Boiga dendrophila §1
 - Enhydris chinensis §1
 - Enhydris enhydris §1
 - Enhydris plumbea §1
 - Rhabdophis chrysargus §1
 - Zaocys dhumnades §1
 - iv) bei der Familie „Elapidae“ werden die folgenden Einträge gestrichen:
 - Bungarus candidus §1
 - Laticauda colubrine §1
 - Laticauda crockery §1
 - Laticauda laticaudata §1
 - Laticauda schisorhynchus §1
 - Laticauda semifasciata §1
 - v) bei der Familie „Hydrophiidae“ werden die folgenden Einträge gestrichen:
 - Hydrophis atriceps §1
 - Hydrophis belcheri §1
 - Hydrophis bituberculatus §1
 - Hydrophis brookii §1
 - Hydrophis caerulescens §1
 - Hydrophis cantoris §1
 - Hydrophis coggeri §1
 - Hydrophis cyanocinctus §1
 - Hydrophis czeblukovi §1
 - Hydrophis elegans §1
 - Hydrophis fasciatus §1
 - Hydrophis geometricus §1
 - Hydrophis gracilis §1
 - Hydrophis inornatus §1
 - Hydrophis klossi §1
 - Hydrophis lamberti §1
 - Hydrophis lapemoides §1
 - Hydrophis macdowellii §1
 - Hydrophis mamillaris §1
 - Hydrophis melanocephalus §1
 - Hydrophis melanosoma §1
 - Hydrophis obscurus §1
 - Hydrophis ornatus §1
 - Hydrophis pacificus §1
 - Hydrophis parviceps §1
 - Hydrophis semperi §1
 - Hydrophis spiralis §1
 - Hydrophis stricticollis §1
 - Hydrophis torquatus §1
 - Hydrophis vorisi §1.
- c) im Reich FLORA wird bei der Familie „PEDALIACEAE“ der Eintrag „Harpagophytum spp. Allgemeiner Name: Teufelskralle“ hinzugefügt.
-